

### Honorarvereinbarung

In der Sache: \_\_\_\_\_

wegen: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

werden in Abweichung von der gesetzlichen Regelung, wonach die Anwaltsvergütung ganz überwiegend vom Streitwert abhängt, folgende Vereinbarungen zum Rechtsanwalts honorar getroffen:

#### 1. Gestaltung oder Prüfung von Verträgen, sonstige rechtliche Prüfungen

Für juristisch qualifizierte Tätigkeiten außerhalb eines Rechtsstreites, insbesondere Vertragsgestaltungen berechne ich einen Stundensatz von 50,- €.

#### 2. Besprechungen, Beratungsgespräche, Verhandlungen

Für Besprechungen, Beratungsgespräche sowie mündliche Verhandlungen mit der Gegenseite berechne ich lediglich für die erste Stunde 50,- €. Dauert die Besprechung oder Verhandlung länger, kostet das nichts extra, damit wir in Ruhe alles besprechen und alle Fragen beantworten können, ohne dass jede Minute Ihr gutes Geld kostet.

#### 3. Außergerichtliche und gerichtliche Streitigkeiten

Für außergerichtliche und gerichtliche Streitigkeiten werden die gesetzlichen Gebühren nach der folgenden Tabelle geändert:

Streitwert	Ges. Gebühr „außergerichtlich“ ( <sup>7,5</sup> / <sub>10</sub> Gebühr)	statt dessen vereinbartes Pauschalhonorar	Ges. Gebührensatz „gerichtlich“ (§ 11) ( <sup>10</sup> / <sub>10</sub> Gebühr)	statt dessen vereinbarter Gebührensatz
bis 300 €	18,75 €	50,00 €	25,00 €	55,00 €
bis 600 €	33,75 €	60,00 €	45,00 €	65,00 €
bis 900 €	48,75 €	75,00 €	65,00 €	75,00 €
bis 1.200 €	63,75 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €
bis 1.500 €	78,75 €	100,00 €	105,00 €	105,00 €

Für außergerichtlichen Streitigkeiten gibt es eine Pauschale. Zur Vergütung hinzu kommt noch die Erstattung von Auslagen, meist 15 %.

Für gerichtliche Streitigkeiten wird der gesetzliche Gebührensatz (§ 11 BRAGO) wie in der Tabelle dargestellt abgeändert. Der Gebührensatz wird meist mehrfach fällig, nämlich je einmal für die Verfahrensvorbereitung („Prozess“), die eigentliche Verhandlung sowie ggf. für eine Beweisaufnahme und ggf. für die Mitwirkung bei einem Vergleich.

Zur Vergütung hinzu kommt noch die Erstattung von Auslagen, meist 15 %, max. jedoch 20 €, unter Umständen auch Fahrkosten und andere entstandene Auslagen.

#### 4. Kostentragung

In manchen Fällen werden die Anwaltsgebühren von anderen getragen, etwa einer Rechtsschutzversicherung oder auch Ihrem Gegner, wenn der zu Schadenersatz verpflichtet ist. Diese Ersatzpflichtigen weigern sich in der Regel, höhere Gebühren als gesetzlich vorgesehen zu erstatten. Zurzeit noch geben die Gerichte ihnen Recht, obwohl die gesetzlichen Gebühren von z.B. 33,75 € – für ein ganzes außergerichtliches Verfahren, wohlgemerkt! – im Normalfall nicht einmal die Kosten decken. Es kann Ihnen also passieren, dass Sie, auch wenn meine Anwaltsgebühren im Prinzip vom Gegner zu bezahlen wären, die Differenz aus eigener Tasche zuzahlen müssen.

#### 5. Mehrwertsteuer

Infolge meiner besonderen Situation bin ich davon befreit, Mehrwertsteuer erheben zu müssen. Sofern Sie nicht ohnehin vorsteuerabzugsberechtigt sind, kommt Ihnen dieser Vorteil direkt zu Gute.

#### 6. Vereinbarung

Diese Honorarvereinbarung wird mit Ihrer Unterschrift wirksam. **Lesen Sie diese Honorarvereinbarung in Ruhe durch und unterschreiben Sie erst danach.**